

109-4/872

MINISTERSTVO NÁRODNÍHO
ARCHIVNÍ A STUŽNÍ ÚŘAD

Doslo 109-4/872

Čj.

Přílohy

15 listů 92

15 listů 21.4.2009 Jan.

SI

S

IV. D - 73¹/43.

a,b,c,

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 7864 C

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

AN

die Obersten Reichsbehörden,
die Herren Reichsstatthalter,
die Landesregierungen

Berlin W8, den 29. Juni 1943
Voßstraße 6

z. Zl. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an
die Anschrift in Berlin zu richten

Lehrer Eidebeck
zum Einbringen Ee
1/8 43

Betrifft: Vereinfachungen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts,
des Beamtenrechts und der Stellenpläne.

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 17. Februar 1943 - Rk.1809 C -

Im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehr-
macht und dem Leiter der Partei-Kanzlei ergänze ich mein Rund-
schreiben vom 17. Februar 1943 - Rk.1809 C - zu Ziffer 1 wie
folgt:

Aus zwingenden kriegswichtigen Gründen können die Reichs-
minister des Innern und der Finanzen Abweichungen von den Reichs-
grundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der
Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893)
im Verfahren gemäß § 17 der Reichsgrundsätze zulassen.

Aus den gleichen Gründen können die Reichsminister des In-
nern und der Finanzen Ausnahmen von den Vorschriften der Ver-
ordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen
Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) und den sie ergän-
zenden Bestimmungen in dem dafür vorgesehenen Verfahren zu-
lassen.

Stamm

Eintrag

1/8 43

St. G. IV 9-73¹c/43

Büro des Staatssekretärs
 beim Reichsprotektor
 in Böhmen und Mähren.
 Eing.: - 9. JUNI 1943

SD-Leitungsamt Prag	Post
8305	5. JUN. 1943
Beauf. / Leiter	Aktenzeichen

*Prag.
 M. G. nicht überbringt.*

4-Obersturmbannführer Jacobi.

In Sachen Überführung der im Protektoratsdienst beschäftigten deutschen Beamten in das Reichsbeamtenverhältnis übersende ich gegen Rückgabe die nunmehr von 4-Obersturmbannführer Reischauer angefertigte Niederschrift über die letztthin bei 4-Gruppenführer Frank durchgeführte Besprechung zur Kenntnis. Falls Sie eine Ergänzung der Niederschrift für notwendig halten, wäre ich für die entsprechende weitere Veranlassung zu Dank verbunden.

*Bergang! Kopf
 151 6. 43.*

[Handwritten signature]

4-Obersturmbannführer.

*W. a. d.
 151 6. 43.*

St. G. IV D - 73¹ b/43

st.S. IV D - 73¹ b/43.

Prag, den 2. Juni 1943.

3

9
-3. VI. 1943
1.

ere Veranlassung zu Da

1.

10a

e Festlegung,
1943 ausgespro-
c 1943 gilt. - -

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W8, den 17. Februar 1943
Voßstraße 6

Rk. 1809 C

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

12
Jah. 410
A¹²

An

die Obersten Reichsbehörden
die Herren Reichsstatthalter
die Landesregierungen

Betrifft: Vereinfachungen auf dem Gebiet des Besoldungs-
rechts, des Beamtenrechts und der Stellenpläne.

Ich ordne im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Partei-Kanzlei auf Grund des Führer-Erlasses vom 13. Januar 1943 das Folgende an:

1. Während des Krieges sollen nicht mehr vorgenommen werden:
 - a) Änderungen der geltenden Reichsbesoldungsordnung und Änderungen der Amtsbezeichnungen,
 - b) Abweichungen von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893),
 - c) Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen.

Anträge, die bereits gestellt sind, werden nicht weiter bearbeitet. Die Verabschiedung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts (36. Änderung des Besoldungsgesetzes) und seine Durchführung werden dadurch nicht berührt.

2. Ausweitungen der Stellenpläne des Reiches, der Länder, der Reichsgaue, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für das Rechnungsjahr 1942 gelten, sind für das Rechnungsjahr 1943 nicht zulässig. Es ist insbesondere nicht zulässig, neue Zulagen, Zuschüsse und dergleichen auszubringen. Die Hebung von Planstellen ist nur zulässig.
sig.

12a

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

sig, wenn sie auf Antrag des Reichsministers der Finanzen aus zwingenden kriegswichtigen Gründen von mir im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Leiter der Partei-Kanzlei genehmigt wird.

- 3. Neue Planstellen dürfen nur geschaffen werden:
 - a) für neue Behörden, Dienststellen oder Anstalten, die auf Grund eines Führer-Erlasses errichtet werden, soweit die Einrichtung von Planstellen dafür unerläßlich ist,
 - b) für die besetzten Gebiete, soweit Stellenpläne noch nicht vorhanden sind,
 - c) für anstellungsreife Beamtenanwärter, die zur Wehrmacht eingezogen sind und ohne Einrichtung neuer Planstellen nicht angestellt werden könnten.

Zusatzstellen dürfen nach den bestehenden Bestimmungen nach wie vor geschaffen werden.

- 4. Die unter Ziffern 2 und 3 getroffenen Bestimmungen gelten auch für Nachtrags-Stellenpläne für das Rechnungsjahr 1942, die nach Erlaß dieser Anordnung vorgelegt werden.

[Handwritten signature]



58409

